

**Satzung über die Benutzung von städtischen Kinderspiel- und  
Bolzplätzen sowie Skateanlagen und die außerschulische Nutzung  
von Schulhöfen der Stadt Steinfurt  
vom 31.03.2004**

**veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10/2004 vom 08.04.2004**

**einschl. 1. Nachtrag vom 23.09.2009,  
veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20/2009 vom 08.10.2009**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 31.03.2004 aufgrund des § 7 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV NRW, S. 766) folgende Satzung über die Benutzung von städtischen Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie Skateanlagen und die außerschulische Nutzung von Schulhöfen der Stadt Steinfurt beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Benutzung der städtischen Spiel- und Bolzplätze sowie Skateanlagen und die außerschulische Nutzung der von der Stadt Steinfurt freigegebenen Schulhöfe.

### **§ 2 Öffnungszeiten**

- (1) Die Kinderspiel- und Bolzplätze sowie Skateanlagen der Stadt Steinfurt sind täglich bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 21:00 Uhr, geöffnet.
- (2) Die Schulhöfe der städtischen Schulen stehen außerhalb der Schulzeiten zu folgenden Zeiten zum Spielen zur Verfügung:
  - an Schultagen montags bis freitags nach Schulschluss bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 21.00 Uhr,
  - in den Ferien montags bis freitags ab 9.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 21.00 Uhr,
  - an Wochenenden und Feiertagen von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr, sofern keine andere Regelung getroffen ist.
- (3) In begründeten Einzelfällen, wie z.B. Bau- und Reparaturmaßnahmen oder Nutzung der Plätze für genehmigte Veranstaltungen, ist der jeweilige Platz bzw. die betroffenen Geräte oder Flächen für die Dauer der Maßnahme/Veranstaltung nicht zum Spielen freigegeben.

### **§ 3 Personenkreis**

- (1) Die Benutzung der Spiel- und Bolzplätze sowie Skateanlagen und Schulhöfe ist bis zum Alter von 16 Jahren gestattet, sofern für einzelne Plätze keine andere Regelung getroffen wurde.
- (2) Soweit Jugendliche mit einem Alter von mehr als 16 Jahren das Spielen der Kinder und jüngerer Jugendlichen sowie den Schulbetrieb nicht beeinträchtigen oder stören, ist auch

ihnen die Benutzung im genannten zeitlichen Rahmen gestattet. Insbesondere für sie gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

#### **§ 4 Alkoholische Getränke, Rauchen**

Das Mitführen und der Konsum alkoholischer Getränke aller Art sowie das Rauchen sind auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen, den Skateanlagen und den Schulhöfen der Stadt Steinfurt verboten.

Ausgenommen hiervon ist die außerschulische Nutzung der Schulhöfe bei genehmigten Veranstaltungen außerhalb der Schulzeit (z.B. kulturelle und sportliche Veranstaltungen in Schulen und Sporthallen).

#### **§ 5 Aufsicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die die Spiel- und Bolzplätze sowie Skateanlagen und, außerhalb des Schulbetriebes, die Schulhöfe benutzen, obliegt ausschließlich den Erziehungsberechtigten. Eine Aufsicht wird von der Stadt Steinfurt nicht gestellt.
- (2) Schulleitung, Hausmeister oder städtische Beauftragte sind berechtigt, im Rahmen des Hausrechts Maßnahmen zu ergreifen sowie Anordnungen gegenüber den Nutzern der Schulhöfe zu treffen und ggfls. Personen vom Schulgelände zu verweisen, sollte dies die Sicherheit und Ordnung auf dem Schulgelände erfordern.
- (3) Für die von den Benutzern angerichteten Schäden haften die Verursacher bzw. deren Erziehungsberechtigte.

#### **§ 6 Verkehrssicherungspflicht**

Die Verkehrssicherungspflicht auf den Spiel- und Bolzplätzen sowie Skateanlagen und den Schulhöfen obliegt der Stadt Steinfurt.

#### **§ 7 Haftung**

Die Benutzung der Plätze und Anlagen gemäß § 2 erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Steinfurt haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzern entstehen. Sie haftet auch nicht für Schäden der Anlieger und anderer Personen, die von den Benutzern verursacht werden.

#### **§ 8 Ausnahmeregelungen**

Der Bürgermeister kann für einzelne Plätze besondere Regelungen festlegen.

#### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - a) die Spiel- und Bolzplätze sowie Skateanlagen oder Schulhöfe außerhalb der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Öffnungszeiten benutzt,

- b) die Spiel- und Bolzplätze sowie Skateanlagen oder Schulhöfe sowie Anlagen auf diesen nicht pfleglich behandelt oder nicht für das Befahren zugelassene Plätze mit Kraftfahrzeugen befährt,
- c) gesperrte Plätze, Anlagen oder Anlagenteile benutzt,
- d) gegen das Alkohol- oder das Rauchverbot gem. § 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,--€ geahndet werden.  
Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in seiner jeweils gültigen Fassung.

### **§ 10 Benutzungsausschluss**

Bei Zuwiderhandeln gegen die vorstehenden Bestimmungen kann der Benutzer von der weiteren Benutzung der Plätze und Anlagen ausgeschlossen werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Steinfurt in Kraft.